

Bericht über die Erstellung

des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

der

Wasserversorgung Schacht-Audorf
Wasserversorgung

Kieler Str.25

24790 Schacht-Audorf

durch

900GRAD Steuerberatung

Deliusstr. 16

24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	21
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	22
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	23
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	25
8. Anlagen	43
Bilanz zum 31. Dezember 2021	44
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021	46
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	48
Bescheinigung	49
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	50

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Wasserversorgung Schacht-Audorf,
Schacht-Audorf**

- nachfolgend auch kurz "WaVers Audorf" oder genannt -

beauftragte uns den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juli/September 2020 in unserem Büro in Fockbek durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2021	2020	2019
Bilanzsumme	1.873.408,01	1.882.903,70	1.962.634,34
Umsatzerlöse	419.541,89	424.082,93	413.192,70
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom August 2022* über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen zu erheben sind, noch dass unzulässige Wertansätze oder wesentliche Mängel an der Buchhaltung festgestellt wurden. Es wurden die Grundsätze der ordentlichen Buchführung eingehalten.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Unternehmer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, hat uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Torben Thode

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag übernommen.

Der Jahresabschluss wurde auf unserem EDV-System gefertigt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung Schacht-Audorf
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	Schacht-Audorf
Anschrift:	Kieler Str.25 24790 Schacht-Audorf
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Wasserversorgung
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/296/45289
Steuerfestsetzung:	2020
Steuererklärungen/-bescheide:	2020

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Kiel unter der Steuer-Nr. 20/296/45289 geführt.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sachanlagen	1.831,0	97,7	1.840,2	97,7	-9,2	-0,5
Forderungen	30,1	1,6	33,5	1,8	-3,4	-10,1
Sonstige Vermögensgegenstände	12,3	0,7	9,1	0,5	3,2	35,2
Summe Aktiva	1.873,4	100,0	1.882,9	100,0	-9,5	-0,5
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,1			
	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	1.114,2	59,5	1.088,3	57,8	25,9	2,4
Sonderposten mit Rücklageanteil	0,0	0,0	319,6	17,0	-319,6	-100,0
Rückstellungen	4,8	0,3	4,8	0,3	0,0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	14,7	0,8	31,0	1,6	-16,3	-52,6
Sonstige Verbindlichkeiten	413,3	22,1	439,2	23,3	-25,9	-5,9
Summe Passiva	1.873,4	100,0	1.882,9	100,0	-9,5	-0,5

Der Jahresüberschuss wurde bereits dem Eigenkapital zugerechnet.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen von insgesamt 111,6 TEUR vorgenommen. Diese erstrecken sich im Wesentlichen auf neue Hausanschlüsse (18,7 TEUR), Austausch der Leitungen (86,5 TEUR) sowie sonstige in Höhe von 6,4 TEUR. Die Abschreibungen lagen mit Regelabschreibungen von 120,8 TEUR um 9,2 TEUR über den Neuinvestitionen.

Die Eigenkapitalquote (bei Verrechnung der empfangenen Ertragszuschüsse mit den Sachanlagen) ist bei 72,02% (69,6% 2020).

Ergänzend dazu Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur::

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Vermögenslage			
<u>Eigenkapital</u>	1.114.248,70		1.088.331,43
Bilanzsumme	1.873.408,01		1.882.903,70
Eigenkapitalquote in %		59	58
<u>Verbindlichkeiten</u>	428.055,27		470.178,64
Bilanzsumme	1.873.408,01		1.882.903,70
Verbindlichkeitenquote in %		23	25
<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	14.737,04		30.976,06
Bilanzsumme	1.873.408,01		1.882.903,70
Verbindlichkeitenquote LuL in %		1	2
<u>Anlagevermögen</u>	1.830.994,92		1.840.237,46
Bilanzsumme	1.873.408,01		1.882.903,70
Anlagenintensität in %		98	98

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	42.413,09	42.666,24
Bilanzsumme	1.873.408,01	1.882.903,70
Forderungsquote in %		2
<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	30.069,27	33.530,31
Bilanzsumme	1.873.408,01	1.882.903,70
Forderungsquote LuL in %		2
<u>Eigenkapital</u>	1.114.248,70	1.088.331,43
Anlagevermögen	1.830.994,92	1.840.237,46
Anlagendeckung in %		61

3.3.2 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2021 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Zu berücksichtigen ist, dass sich diese Zahlungsveränderungen auf den Konten der Gemeinde ergeben, da die Wasserversorgung über kein eigenes Bankkonto verfügt.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Periodenergebnis		27.603,07	34.899,61
+ Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens		120.813,08	117.562,87
+ Zunahme der Rückstellungen		0,00	100,00
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		3.461,04	1.595,29
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		3.207,89	3.107,17
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		16.239,02	13.886,72-
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		13.834,06	60.527,82
+ Zinsaufwendungen		16.977,85	17.307,51
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		163.242,19	242.772,65
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		111.570,54	35.845,33
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		111.570,54-	35.845,33-

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter		1.685,80	156.611,81
Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		33.008,00	33.008,00
- Gezahlte Zinsen		16.977,85	17.307,51
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		51.671,65-	206.927,32-
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)		0,00	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		0,00	0,00

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2021	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	30,1	30,1	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	12,3	12,3	0,0
Summe	42,4	42,4	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 J. TEUR	größer 1 Jahr TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	14,7	14,7	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	413,3	123,9	286,4
Summe	428,0	73,0	385,5

Ergänzend dazu Kennzahlen:

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Liquidität			
Cashflow			
Jahresüberschuss	27.603,07		34.899,61
<u>+ Abschreibungen</u>	<u>120.813,08</u>		<u>117.562,87</u>
Cashflow	148.416,15		152.462,48
Forderungen aus Lieferungen und <u>Leistungen</u>	30.069,27		33.530,31
Umsatzerlöse	419.541,89		424.082,93
Laufzeit der Forderungen aus LuL in Tagen		26	28
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und <u>Leistungen</u>	14.737,04		30.976,06
Materialaufwand	92.806,58		74.184,78
Laufzeit der Verbindlichkeiten aus LuL in Tagen		57	150

3.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	419,5	100,0	424,0	100,0	-4,5	-1,1
+ sonst.betriebl.Erträge	0,0	0,0	0,9	0,0	-0,9	100,0
- Materialaufwand	92,8	22,1	74,2	17,6	18,6	25
- Personalaufwand	59,8	14,3	59,8	14,0	0,0	0
- Abschreibungen	120,8	28,8	117,6	28,4	3,2	2,7
- sonst.betriebl.Aufwand	73,2	17,5	92,6	19,6	-19,4	-20,9
+						
- Finanzaufwand	17,0	4,0	17,3	4,9	-0,3	-1,7
Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	55,9	13,3	64,0	15,5	-8,1	-12,6
- sonstige Steuern	28,3	6,7	28,6	6,5	-0,3	-1,0
Jahresergebnis	27,6	6,6	37,1	9,0	-9,5	-25,6

In den Betriebserträgen sind wie in den Vorjahren die Erträge aus der Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse enthalten (13.582,27 EUR).

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresergebnis von 27.603,07 EUR (Vorjahr: 37.131,83 EUR) ab.

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum 419.541,89 EUR. Im Vorjahr 2020 wurde demgegenüber ein Betrag von 424.082,93 EUR ausgewiesen. Das entspricht einer Erhöhung von - 1,08%.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in 2021 betragen 92.806,58 EUR gegenüber 74.184,78 EUR im Vergleichszeitraum 2020. Der relative Anstieg gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 25,10 %.

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Die Löhne und Gehälter 2021 betragen 46.953,27 EUR gegenüber 47.151,60 EUR im Vergleichszeitraum 2020. Die absolute Veränderung beträgt damit -198,33 EUR. Dies ergibt eine Minderungsrate von 0,42 %.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2021 12.813,52 EUR an. In 2020 belief sich der entsprechende Wert auf 12.659,77 EUR. Der Betrag der absoluten Veränderung beläuft sich auf 153,75 EUR. Dies entspricht einer Erhöhungsrate von 1,21 %.

Die Umsatzrentabilität betrug 6,58 %. Im Vorjahr 2020 lag dieser bei 8,23 %.

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Erfolgslage			
<u>Jahresüberschuss</u>	27.603,07		34.899,61
<u>Umsatzerlöse</u>	419.541,89		424.082,93
Umsatzrendite in % (Umsatzrendite I in %)		6,58	8,23
<u>Jahresüberschuss</u>	27.603,07		34.899,61
<u>Eigenkapital</u>	1.114.248,70		1.088.331,43
Eigenkapitalrendite in %		2,48	3,21
<u>Cashflow</u>	148.416,15		152.462,48
<u>Eigenkapital</u>	1.114.248,70		1.088.331,43
Eigenkapitalrendite bezogen auf den Cashflow in %		13,32	14,01
<u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag + Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	44.580,92		52.207,12
<u>Bilanzsumme</u>	1.873.408,01		1.882.903,70
Gesamtkapitalrendite in %		2,38	2,77

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

<u>Personalaufwand</u>	59.766,79	59.811,37
Gesamtleistung	419.541,89	424.082,93
Personalaufwandsquote in %	14,25	14,10
<u>Materialaufwand</u>	92.806,58	74.184,78
Gesamtleistung	419.541,89	424.082,93
Materialaufwandsquote in %	22,12	17,49
<u>Abschreibungen</u>	120.813,08	117.562,87
Gesamtleistung	419.541,89	424.082,93
Abschreibungsquote in %	28,80	27,72
E (Earnings)		
Jahresüberschuss	27.603,07	34.899,61
E (Earnings)	27.603,07	34.899,61
EBT (Earnings Before Taxes)		
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>27.603,07</u>	<u>34.899,61</u>
EBT (Earnings Before Taxes)	27.603,07	34.899,61
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)		
Jahresüberschuss	27.603,07	34.899,61
<u>+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>16.977,85</u>	<u>17.307,51</u>
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)	44.580,92	52.207,12

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)

Jahresüberschuss	27.603,07	34.899,61
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.977,85	17.307,51
+ Abschreibungen	<u>120.813,08</u>	<u>117.562,87</u>

EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)

	165.394,00	169.769,99
--	-------------------	------------

<u>Jahresüberschuss</u>	27.603,07	34.899,61
<u>Gesamtleistung</u>	419.541,89	424.082,93

E - Marge in % (Umsatzrendite II in %)		6,58	8,23
---	--	-------------	------

<u>EBT (Earnings Before Taxes)</u>	27.603,07	34.899,61
<u>Gesamtleistung</u>	419.541,89	424.082,93

EBT - Marge in %		6,58	8,23
-------------------------	--	-------------	------

<u>EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)</u>	44.580,92	52.207,12
<u>Gesamtleistung</u>	419.541,89	424.082,93

EBIT - Marge in %		10,63	12,31
--------------------------	--	--------------	-------

<u>EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)</u>	165.394,00	169.769,99
<u>Gesamtleistung</u>	419.541,89	424.082,93

EBITDA - Marge in %		39,42	40,03
----------------------------	--	--------------	-------

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

<u>Umsatzerlöse</u>	419.541,89		424.082,93
<u>Personalaufwand</u>	59.766,79		59.811,37
Umsatz je EUR Personalaufwand		7,02	7,09
<u>Jahresüberschuss</u>	27.603,07		34.899,61
<u>Personalaufwand</u>	59.766,79		59.811,37
Jahresüberschuss je EUR Personalaufwand		0,46	0,58

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Prüfung der Unterlagen vereinbart wurde. Im Rahmen der Erstellung achten wir trotzdem auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege. Hierbei sind keine Hinweise aufgetreten, die Anlaß zu Beanstandungen gegeben hätten.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 09. September 2022 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Wasserversorgung Schacht-Audorf, Schacht-Audorf, zum 31. Dezember 2021 folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Wasserversorgung Schacht-Audorf für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft.

Wir haben unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Buchführung und des Inventars und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Fockbek, den 11. Oktober 2022

900 Grad/ 

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Immaterielle Anlagewerte	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

II. Sachanlagen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<u>33.394,98</u>	<u>34.627,98</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Grundstücke,grundst.Rechte und Bauten	<u>33.394,98</u>	<u>34.627,98</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>1.797.201,44</u>	<u>1.804.755,48</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Wassergewinnungsanlagen	623.564,00	666.470,00
Verteilungsanlagen	437.435,92	457.394,64
Übertrag	1.060.999,92	1.123.864,64

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Übertrag	1.060.999,92	1.123.864,64
Hausanschlüsse	535.100,52	456.600,34
Wasserzähler	62,50	108,00
Notstromaggregat Erneuerung	35.103,00	42.260,00
Brunnen neu	148.871,00	168.154,00
digitale Vermessungskarte	6.551,00	8.220,00
Technische Anlagen	<u>10.513,50</u>	<u>5.548,50</u>
	<u>1.797.201,44</u>	<u>1.804.755,48</u>
Wassergewinnungsanlagen		<u>EUR 623.564,00</u>
	(31.12.2020:	EUR 666.470,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 666.470,00
- Abschreibungen		<u>EUR 42.906,00</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 623.564,00</u>
Verteilungsanlagen		<u>EUR 437.435,92</u>
	(31.12.2020:	EUR 457.394,64)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 457.394,64
- Abschreibungen		<u>EUR 19.958,72</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 437.435,92</u>
Hausanschlüsse		<u>EUR 535.100,52</u>
	(31.12.2020:	EUR 456.600,34)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 456.600,34
+ Zugänge		<u>EUR 105.281,89</u>
		EUR 561.882,23
- Abschreibungen		<u>EUR 26.781,71</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 535.10,52</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Wasserzähler		<u>EUR 62,50</u>
	(31.12.2020:	EUR 108,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 108,00
-Abschreibungen		<u>EUR 45,50</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 62,50</u>
Notstromaggregat Erneuerung		<u>EUR 35.103,00</u>
	(31.12.2020:	EUR 42.260,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 42.260,00
- Abschreibungen		<u>EUR 7.157,00</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020		<u>EUR 35.103,00</u>
Brunnen neu		<u>EUR 148.871,00</u>
	(31.12.2020:	EUR 168.154,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 168.154,00
Abschreibungen		<u>EUR 19.283,00</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 148.871,00</u>
digitale Vermessungskarte		<u>EUR 6.551,00</u>
	(31.12.2020:	EUR 8.220,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2021		EUR 8.220,00
- Abschreibung		<u>EUR 1.669,00</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021		<u>EUR 6.551,00</u>
Technische Anlagen		<u>EUR 10.513,50</u>
	(31.12.2020:	EUR 5.548,50)

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Bilanzansatz zum 01.01.2021	EUR	5.548,50
+ Zugänge		6.288,65
- Abschreibungen	EUR	1.323,65
Bilanzansatz zum 31.12.2021	EUR	10.513,50

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	397,50	853,00
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,50	1,50
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	0,50	35,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	395,50	816,50
	<u>397,50</u>	<u>853,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Sachanlagen	1.830.993,92	1.840.236,46
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Anlagevermögen	1.830.994,92	1.840.237,46

Die Aktivierungsgrundsätze der Vorjahre wurden unverändert fortgeführt. Die wiederum ausschließlich durch Fremdfirmen (ausgenommen Eigenleistungen bei Hausanschlüssen) erstellten Anlagen wurden mit den Nettorechnungsbeträgen bewertet. Eine Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Abschreibungssätze der Regelabschreibungen entsprechen den steuerlich anerkannten AfA-Tabellen. Bei den Verteilungsanlagen und Hausanschlüssen beträgt die geschätzte betriebliche Nutzungsdauer 33 Jahre.

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>30.069,27</u>	<u>33.530,31</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Wassergeldabrechnung	0,00	14.159,94
noch nicht berechnete Wasserlieferung	30.069,27	11.317,06
Wasserhausanschlüsse/Bauwasser	<u>0,00</u>	<u>8.053,31</u>
	<u>30.069,27</u>	<u>33.530,31</u>

Bei den Forderungen aus noch nicht berechneten Wasserlieferungen 2021 handelt es sich um Wasserlieferungen, die nach dem durchschnittlichen Ablesetag (01. Dezember 2021) geliefert, aber in 2021 noch nicht berechnet wurden.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.343,82</u>	<u>9.135,93</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	854,18
Abziehbare Vorsteuer 5%	707,17	0,00
Abziehbare Vorsteuer 16%	16.342,31	8.923,02
Abziehbare Vorsteuer 19%	21.295,60	10.565,51
Forderungen USt-Vorauszahlungen	2.447,45	0,00
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	638,45	1.223,38
Umsatzsteuer 7%	-26.971,04	-720,70
Umsatzsteuer 5%	-666,23	-20.045,37
Umsatzsteuer 19%	-1.234,89	-9,31
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-8.127,55	8.345,22
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>7.912,55</u>	<u>0,00</u>
	<u>12.343,82</u>	<u>9.135,93</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Umlaufvermögen	<u>42.413,09</u>	<u>42.666,24</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Umlaufvermögen	<u>42.413,09</u>	<u>42.666,24</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Anlage- und Umlaufvermögen	<u>1.873.408,01</u>	<u>1.882.903,70</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Aktiva	<u>1.873.408,01</u>	<u>1.882.903,70</u>

A. Eigenkapital

Die Entnahmen sind in 2021 entstanden, indem aus Wasserverkauf und Weiterberechnung der Hausanschlüsse mehr Einnahmen in die Gemeindekasse geflossen sind, als Ausgaben für Investitionen (in 2021 insgesamt 111.570,54 EUR), Personalkosten, Leitungsunterhalt, Darlehenstilgungen etc. aus der Gemeindekasse getätigt wurden.

Kapital gesamt	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anfangsbestand	1.088.331,43	1.210.043,63
Zuführung Konzessionsabgabe	0,00	0,00
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	- 1.685,80	156.611,81
	1.086.645,63	1.053.431,82
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	27.603,07	34.899,61
Endbestand	<u>1.114.248,70</u>	<u>1.088.331,43</u>
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Kapitalrücklage	<u>1.086.645,63</u>	<u>1.053.431,82</u>
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kapitalrücklage	<u>1.086.645,63</u>	<u>1.053.431,82</u>
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
II. Jahresüberschuss	<u>27.603,07</u>	<u>34.899,61</u>
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresüberschuss	<u>27.603,07</u>	<u>34.899,61</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Eigenkapital	<u>1.114.248,70</u>	<u>1.088.331,43</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>0,00</u>	<u>319.593,63</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>0,00</u>	<u>319.593,63</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
C. andere Sonderposten	<u>326.304,04</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>326.304,04</u>	<u>0,00</u>
D. Rückstellungen		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>4.800,00</u>	<u>4.800,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.800,00</u>	<u>4.800,00</u>

E. Verbindlichkeiten

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>14.737,04</u>	<u>30.976,06</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.737,04 (EUR 30.976,06)		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
EDV Strom	7.684,64	3.742,49
Vetiefbau Diverse	5.619,64	12.383,04
Holsteiner Wasser	0,00	14.850,53
Patzke	321,66	0,00
Overath & Sand	1.111,10	0,00
	<u>14.737,04</u>	<u>30.976,06</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>413.318,23</u>	<u>439.202,58</u>
- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 2.833,33)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 93.861,00 (EUR 86.737,35)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 319.457,23 (EUR 352.465,23)		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	93.861,00	83.904,02
Darlehen Gemeinde Schacht-Audorf	229.373,23	254.973,23
Darlehen Kfw	90.084,00	97.492,00
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	0,00	2.833,33
	<u>413.318,23</u>	<u>439.202,58</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Das Darlehen von der Gemeinde Schacht-Audorf in Höhe von ursprünglich 766.937,82 EUR (1,5 Mio DM) wurde zur Finanzierung der Herstellung eines dritten Reinwasserbehälters aufgenommen. Das Darlehen wird Vereinbarungs gemäß getilgt und mit 5 % p.a. verzinst.

Die Darlehen von der KfW-Bankengruppe in Höhe von 135.000 EUR und 65.000 EUR wurden zur Teilfinanzierung der neuen Filteranlage aufgenommen. In 2021 wurden Vereinbarungsgemäß 7.408 EUR getilgt. Für dieses Darlehen wurden in 2021 4.229,19 EUR Zinsen gezahlt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten entsprechen der Abschlusszahlung für die Grundwasserentnahme-Abgabe in Höhe von 13.734,00 EUR sowie die in 2018 bis 2021 erwirtschaftete Konzessionsabgabe von 80.127,00 EUR.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Passiva	<u>1.873.408,01</u>	<u>1.882.903,70</u>

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>419.541,89</u>	<u>424.082,93</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Erlöse	13.582,27	12.973,49
Erlöse aus Wasserverkauf 7% USt	385.448,66	8.916,06
Erlöse 7% USt	1.082,91	1.720,74
Erlöse 5% USt	12.928,63	400.472,64
Erlöse 19% USt	<u>6.499,42</u>	<u>0,00</u>
	<u>419.541,89</u>	<u>424.082,93</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
2. Gesamtleistung	<u>419.541,89</u>	<u>424.082,93</u>
Die Erlöse von 13.582,27 EUR entsprechen dem Auflösungsbetrag der empfangenen Ertragszuschüsse.		
Die Wasserabgabe ermittelt sich wie folgt:		
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>cbm</u>	<u>cbm</u>
abgerechneter Verbrauch ca. 01.12.bis 30.11.	225.376	225.207
abzüglich geschätzter Verbrauch für den Zeitraum 01.12.-31.12.	16.427	17.183
zuzüglich geschätzter Verbrauch für Dezember lt. Brunnenbuch	<u>17.579</u>	<u>16.427</u>
Summe	226.458	224.451
Wasserabgabe ans Netz	<u>234.607</u>	<u>236.967</u>
rechnerischer Wasserverlust	<u>- 8.199</u>	<u>- 12.516</u>
in Prozent der Wasserabgabe	3,6	5,6

Die Wasserabgabe ans Netz ist gegenüber dem Vorjahr um 2.360 m³ (- 1,0 %) auf 234.607m³ gesunken. Gestiegen ist der abgerechnete Verbrauch (2.007 m³ = 0,9 %). Der Wasserverlust ist im Gegensatz zu 2020 und 2,0% gesunken (5,6 % in 2020 und 3,6% in 2021), was nur bedingt im Schätzrahmen der Wasserverluste liegt.

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Zusammensetzung:

Erlöse Wasserverkauf incl. Bauwasser	405.959,62	411.109,44
Ertrag aus Auflösung Ertragszuschüsse	<u>13.582,27</u>	<u>12.973,49</u>
Summe	<u>419.541,89</u>	<u>424.082,93</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>860,62</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	49,00
Versich.entschädigung, Schadenersatz	<u>0,00</u>	<u>811,62</u>
	<u>0,00</u>	<u>860,62</u>

4. Materialaufwand

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>92.806,58</u>	<u>74.184,78</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Unterhaltung Rohrnetz, Hausanschlüsse	45.634,02	19.597,31
Wasseruntersuchung	2.699,30	2.809,60
Energiestoffe	37.040,63	35.766,01
Bauwasseranschlusskosten	1.193,93	1.868,50
Turnusaustausch Wasserzähler	<u>6.238,70</u>	<u>14.143,36</u>
	<u>92.806,58</u>	<u>74.184,78</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

Der Stromverbrauch entwickelte sich wie folgt:	2021	2020
	<u>kWh</u>	<u>kWh</u>
Tagstrom/Nachtstrom	168.557	165.441
Spezifischer Stromverbrauch kWh/cbm	0,718	0,698
Durchschnittspreis Ct/kWh bezogen auf die Gesamtenergiekosten	22,0	21,6

Der Stromverbrauch ist gegenüber dem Vorjahr um 1,9% gestiegen bei 1,0 % weniger Wasserabgabe ans Netz. Die Energiekosten sind gestiegen um 3,6 % im Verhältnis zu 2020 (35.766,01 EUR in 2021 und 37.040,63).

Die Unterhaltung des Rohrnetzes betreffen im Wesentlichen die regelmäßigen Inspektionsarbeiten und laufend anfallende Reparaturen.

5. Personalaufwand

	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
a) Löhne und Gehälter	<u>46.953,27</u>	<u>47.151,60</u>
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
Gehälter	<u>46.953,27</u>	<u>47.151,60</u>
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>12.813,52</u>	<u>12.659,77</u>
- davon für Altersversorgung EUR 2.967,66 (EUR 2.934,60)		
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen Versorgungskassen	<u>9.845,86</u> <u>2.967,66</u>	<u>9.725,17</u> <u>2.934,60</u>
	<u>12.813,52</u>	<u>12.659,77</u>

6. Abschreibungen

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>120.813,08</u>	<u>117.562,87</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	119.545,58	116.291,87
Abschreibungen auf Gebäude	1.233,00	1.233,00
Abschreibungen auf WG Sammelposten	<u>34,50</u>	<u>38,00</u>
	<u>120.813,08</u>	<u>117.562,87</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) Raumkosten	<u>302,50</u>	<u>550,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Instandhaltung betrieblicher Räume	302,50	0,00
Grundstücksaufwendungen, betrieblich	<u>0,00</u>	<u>550,00</u>
	<u>302,50</u>	<u>550,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>5.759,58</u>	<u>3.713,43</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Versicherungen	4.611,17	3.498,66
Beiträge	0,00	131,60
Sonstige Abgaben	<u>1.148,41</u>	<u>83,17</u>
	<u>5.759,58</u>	<u>3.713,43</u>

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	2021 EUR	2020 EUR
c) Reparaturen und Instandhaltungen	<u>7.369,50</u>	<u>4.155,01</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Reparatur u. Instandhaltung von Bauten	5.419,50	3.935,72
Reparatur/Instandh. v. and. Anlagen u. BGA	1.950,00	0,00
Sonstige Reparaturen u. Instandhaltungen	<u>0,00</u>	<u>219,29</u>
	<u>7.369,50</u>	<u>4.155,01</u>
d) Werbe- und Reisekosten	<u>174,00</u>	<u>204,00</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	<u>174,00</u>	<u>204,00</u>
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>59.666,39</u>	<u>83.954,77</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Fremdarbeiten Mitarbeiter Bauhof	7.974,72	9.738,36
Verwaltungskosten Personal/Sachkosten	34.496,00	32.169,00
Telefon	571,43	588,24
Bürobedarf	330,00	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	4.834,90	4.934,90
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	11.128,00	35.236,00
Werkzeuge und Kleingeräte	331,34	172,50
Sonstiger Betriebsbedarf	<u>0,00</u>	<u>1.115,77</u>
	<u>59.666,39</u>	<u>83.954,77</u>

Bei den sonstigen Reparaturen/Instandhaltung handelt es sich um Reparaturen an der Betriebsausstattung. Eine Konzessionsabgabe konnte in diesem Jahr erwirtschaftet werden. Die Konzessionsabgabe beträgt maximal 10 % der Roheinnahmen aus der Wasserlieferung, unter der Voraussetzung, dass ein angemessener Jahresüberschuss für das Wasserwerk verbleibt. Für 2021 wäre eine Konzessionsabgabe von max. 38.653,00 EUR möglich. Im Betriebsjahr konnte aufgrund der Ertragslage (es wurde aufgrund des niedrigen Jahresüberschusses nicht ausreichend Ertrag über den Mindestgewinn erzielt) nur eine niedrigere Konzessionsabgabe von 11.128,00 EUR erwirtschaftet werden. Der Restbetrag von 27.525,00 EUR wird entsprechend vorgetragen. Zur Wahrung der ganzen Konzessionsabgabe 2021 wird der abzugsfähige Betrag zunächst mit einem Teil der vorgetragenen Konzessionsabgabe 2016 verrechnet, die ansonsten Ende 2021 verfallen wäre.

Es bleiben damit folgende Konzessionsabgaben ungenutzt, die noch nachgeholt werden können:

für 2021	27.525 EUR nachholbar bis 2026
für 2020	5.875 EUR nachholbar bis 2025
für 2019	39.393 EUR nachholbar bis 2024
für 2018	37.535 EUR nachholbar bis 2023
für 2017	34.842 EUR nachholbar bis 2022
Gesamt	<u>145.170 EUR</u>

Für 2016 wäre in 2021 noch eine Konzessionsabgabe in Höhe von 35.180 EUR abzugsfähig gewesen. Da jedoch kein ausreichender Mindestgewinn (27603 EUR) verblieben ist, entfällt auch diese Abzugsmöglichkeit in Höhe von 35.180. Somit sind folgende Abzugsmöglichkeiten für die Konzessionsabgabe bereits entfallen, da keine ausreichenden Mindestgewinne erwirtschaftet wurden:

für 2004	6.270 EUR
für 2005	4.092 EUR
für 2006	17.151 EUR
für 2007	16.699 EUR
für 2008	25.992 EUR
für 2009	27.100 EUR
für 2010	29.006 EUR
für 2011	27.104 EUR

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

für 2012	28.578 EUR
für 2013	20.356 EUR
für 2014	16.464 EUR
für 2015	28.733 EUR
für 2016	<u>35.180 EUR</u>
gesamt	<u>282.725 EUR</u>

Für die tatsächlich vom Bauhof geleisteten Arbeiten wurde eine entsprechende Erfassungsliste erstellt.

	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>5,00</u>
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>5,00</u>
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>16.977,85</u>	<u>17.307,51</u>
	<u>2021 EUR</u>	<u>2020 EUR</u>
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	<u>16.977,85</u>	<u>17.307,51</u>
Zusammenstellung:		
Zinsen Darlehen Gemeinde Schacht-Audorf (5 %)	12.748,66 EUR	
Zinsen Darlehen KfW (4,5 %)	<u>4.229,19 EUR</u>	
gesamt	<u>16.977,85 EUR</u>	

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
10. Ergebnis nach Steuern	<u>55.905,62</u>	<u>63.504,81</u>

Es handelt sich hier um das Ergebnis nach Ertragsteueraufwand aber vor dem Abzug der sonstigen Steuern. Aufgrund des erwirtschafteten niedrigen Jahresüberschusses und der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge ergibt sich in 2021 kein Ertragsteueraufwand.

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
11. sonstige Steuern	<u>28.302,55</u>	<u>28.605,20</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Sonstige Betriebssteuern	27.803,64	28.139,28
Grundsteuer	<u>498,91</u>	<u>465,92</u>
	<u>28.302,55</u>	<u>28.605,20</u>

Bei den sonstigen Betriebssteuern handelt es sich um die Grundwasserentnahmeabgabe.

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
12. Jahresüberschuss	<u>27.603,07</u>	<u>34.899,61</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage	1.086.645,63
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II. Jahresüberschuss	27.603,07
			Summe Eigenkapital	1.114.248,70
II. Sachanlagen			B. andere Sonderposten	326.304,04
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	33.394,98	34.627,98	C. Rückstellungen	
2. technische Anlagen und Maschinen	1.797.201,44	1.804.755,48	1. sonstige Rückstellungen	4.800,00
Übertrag	1.830.596,42	1.839.383,46	Übertrag	1.445.352,74
				1.412.725,06

900GRAD Steuerberatung

Deliusstr. 16
24114 Kiel

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	Buchwert 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00					1,00
Summe Immaterielle Vermögensge- genstände	1,00					1,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	34.627,98				1.233,00	33.394,98
2. technische Anlagen und Maschinen	1.804.755,48	111.570,54			119.124,58	1.797.201,44

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	Buchwert 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	853,00				455,50	397,50
Summe Sachanlagen	1.840.236,46	111.570,54			120.813,08	1.830.993,92
Summe Anlagevermögen	1.840.237,46	111.570,54			120.813,08	1.830.994,92

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	419.541,89	424.082,93
2. Gesamtleistung	419.541,89	424.082,93
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00	860,62
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	92.806,58	74.184,78
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	46.953,27	47.151,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 2.967,66 (EUR 2.934,60)	12.813,52	12.659,77
	59.766,79	59.811,37
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	120.813,08	117.562,87
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	302,50	550,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.759,58	3.713,43
c) Reparaturen und Instandhaltungen	7.369,50	4.155,01
d) Werbe- und Reisekosten	174,00	204,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	59.666,39	83.954,77
	73.271,97	92.577,21
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.977,85	17.307,51
10. Ergebnis nach Steuern	55.905,62	63.504,81
11. sonstige Steuern	28.302,55	28.605,20
12. Jahresüberschuss	27.603,07	34.899,61

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Wasserversorgung Schacht-Audorf für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft.

Wir haben unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundstätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Buchführung und des Inventars und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kiel, den 11. Oktober 2022

900 Grad Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwahrenen Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.